
9549/AB XXIV. GP

Eingelangt am 28.12.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ:BMI-LR2220/1128-II/2011

Wien, am . Dezember 2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vilimsky, Kickl und weitere Abgeordnete haben am 28. Oktober 2011 unter der Zahl 9659/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Partei „Hizb ut Tahrir“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Beim Bundesministerium für Inneres liegt keine Satzungshinterlegung im Sinne des § 1 Abs. 4 Parteigesetz mit der Bezeichnung „Hizb ut Tahrir“ vor. Ebenso wenig ist ein Verein dieses Namens evident.

Zu den Fragen 2 bis 5:

In Deutschland wurde im Jahre 2003 der „Hizb ut Tahrir“ ein Betätigungsverbot wegen aggressiver anti-semitischen Propaganda, Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung und Befürwortung von Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele auferlegt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es darf um Verständnis dafür gebeten werden, dass aus polizeitaktischen Gründen von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss. Die Sicherheitsbehörden agieren in den Fällen des Hervortretens einer Gefahr nach den Befugnissen, die im Sicherheitspolizeigesetz gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zu den Fragen 8 bis 11:

Nein.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Bereits im Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres aus dem Jahre 2006 wird angeführt, dass es *„in Österreich ... seit Jahren eine geringe Anzahl von Sympathisanten, die lose miteinander in Verbindung stehen ...“* gibt.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu den Fragen 17 und 18:

Nein.